

Rechtsverordnung

über den Taxenverkehr für das Gebiet der Kreisstadt Friedberg (Hessen) (Taxenordnung)

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der jetzt gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 beschließt der Magistrat am 23. Dezember 1996 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Stadtgebietes Friedberg (Hessen).

§ 2

Bereitstellen von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenwartepunkten bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenwartepunkte ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
2. Taxenwartplätze in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) sind:
 1. am Bahnhof,
 2. an der Kaserne,
 3. vor dem südlichen Burgtor bzw. Predigerseminar,
 4. Westseite der Kaiserstraße zwischen Nr. 99 und Nr. 105,
 5. vor der Stadthalle an der Straße Am Seebach,
 6. in der Wolfengasse von 18:00 bis 02:00 Uhr.

Im Bedarfsfall können besondere Taxenwartplätze eingerichtet werden.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenwartepunkten

1. Die Taxenwartepunkte sind mit den Zeichen 229 aus § 41 II Nr. 4 Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
2. Jeder Friedberger Taxenfahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenwartepunkten bereitzustellen.

§ 4

Ordnung auf den Taxenwartepunkten

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenwartepunkten auszustellen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein. Weder der fließende Verkehr, noch die An- oder Abfahrt anderer Taxen dürfen behindert werden. Auf den vordersten Haltepunkt ist stets aufzurücken.

Auch bei üblicher Besetzung der Taxen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bleibt dem Fahrgast das Recht, eine Taxe seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Ansprachen jeder Art hierzu sind nicht gestattet.

2. Außerhalb von Taxenwarteplätzen dürfen unbesetzte Taxen nur in Ausführung eines Fahrauftrages halten. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung des Taxischildes ausgeschaltet sein.

§ 5

Sauberkeit

1. Taxen dürfen auf den Warteplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
2. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenwarteplätzen nachzukommen.
3. Die Taxenwarteplätze dürfen nicht durch Abfall verschmutzt werden.
4. Die Taxen sind in sauberem Zustand bereitzustellen.
5. Das Fahrpersonal hat eine saubere, ordentliche Kleidung und zum Autofahren geeignetes Schuhwerk zu tragen.

§ 6

Dienstbetrieb

1. Die Unternehmer sind verpflichtet, die ausreichende Besetzung der Halteplätze in gegenseitigem Einvernehmen zu gewährleisten.
2. Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zu Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
3. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
4. Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und –fahrern einzuhalten.
5. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 6

Ersatzfahrzeuge

Ein Ersatzfahrzeug für eine durch Reparatur ausgefallene Taxe kann nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde eingesetzt werden.

§ 7

Technische Geräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
2. Technische Geräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Taxenverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft – 1. Februar 1997.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über den Kraftdroschkenverkehr (Droschkenordnung) für das Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen) vom 1. Juni 1957 außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 28. Januar 1997

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Gerhard Mosbach, Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 31. Januar 1997

61169 Friedberg (Hessen), den 2. Februar 1997

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Gerhard Mosbach, Erster Stadtrat